

Rahmenbestimmungen
für
Struktur und Organisation
der
*Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg*
(HSU/UniBw H)

in der Fassung vom

1. Januar 2024



Inhaltsübersicht

	Seite
Teil A - Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben	5
§ 2 Akademische Angelegenheiten, sonstige Angelegenheiten	5
§ 3 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen.....	6
Teil B - Mitglieder der HSU/UniBw H.....	7
§ 4 Übersicht.....	7
§ 5 Studierende, Studentischer Konvent	7
§ 6 Professorinnen und Professoren	9
§ 7 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.....	9
§ 8 <i>frei</i>	10
§ 9 <i>frei</i>	10
§ 10 Hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
§ 11 Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben	11
§ 12 Andere an der HSU/UniBw H hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	11
§ 13 Lehrbeauftragte	11
§ 14 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.....	12
§ 15 <i>frei</i>	12
Teil C - Aufbau und Organisation der HSU/UniBw H	12
I. Leitung der HSU/UniBw H.....	12
§ 16 Präsidentin, Präsident	12
§ 17 Rechtsstellung der Präsidentin, des Präsidenten.....	13
§ 18 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten	14
II. Zentraler Bereich	14
§ 19 Akademischer Senat.....	14
§ 20 Senatsausschüsse	15
§ 21 Zentrale Einrichtungen	15
§ 21 a Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung.....	16
III. Fakultäten	16
§ 22 Fakultät	16

§ 23 Fakultätsrat	17
§ 24 Dekanin, Dekan.....	18
§ 25 ISA-Zentrum.....	18
§ 26 Studienbereich	18
IV. Studierendenbereich	19
§ 27 Aufgaben und Organisation	19
§ 28 Leiterin, Leiter des Studierendenbereichs, Leiterinnen, Leiter der Studierendenfachbereiche	19
V. Verwaltungsbereich	20
§ 29 Kanzlerin, Kanzler	20
§ 30 Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten	21
§ 31 Haushaltswesen.....	21
Teil D - Grundsätze der Mitwirkung	21
§ 32 Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien.....	21
§ 33 Zusammensetzung des Akademischen Senats und der Fakultätsräte	22
§ 34 Mitwirkung in besonderen Fällen.....	23
§ 35 Wahlen	24
§ 36 Verfahrensbestimmungen für Kollegialorgane.....	24
Teil E - Berufungsverfahren	25
§ 37 Einstellungsvoraussetzungen	25
§ 38 Berufungsvorschläge.....	26
§ 39 Sondervotum	27
§ 40 Berufungen	28
§ 41 Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	28
Teil F - Forschung	28
§ 42 Aufgaben der Forschung	28
§ 43 Koordination der Forschung	28
§ 44 Institute an der Universität	29
§ 45 Forschung mit Mitteln Dritter	29
§ 46 Freistellung für Forschung.....	30
§ 47 Nebentätigkeiten	30
§ 48 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	30
Teil G - Studium und Prüfungen	30
§ 49 Grundsätze des Studiums.....	30

§ 50 Studienordnungen	31
§ 51 Prüfungen	31
§ 52 Prüfungsordnungen.....	32
§ 53 Hochschulgrade	33
Teil H - Akademische Ehrungen	33
§ 54 Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensators.....	33
§ 55 Privatdozentin, Privatdozent	33
§ 56 Akademische Bezeichnung Professorin, Professor	33
Teil J - Schlussbestimmungen.....	34
§ 57 Genehmigung	34
§ 58 Inkrafttreten.....	34

Teil A - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) ist eine wissenschaftliche Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 112 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001. Sie ist eine mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung des Bildungswesens im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Sie verwaltet ihre akademischen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Rahmenbestimmungen und ihrer Grundordnung selbst.
- (2) Die HSU/UniBw H dient der wissenschaftlichen Ausbildung von Offizieranwärterinnen und -anwärtern sowie Offizierinnen und Offizieren der Streitkräfte. Sie dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Die HSU/UniBw H fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange, die fremdsprachliche Ausbildung und den Sport sowie die Weiterbildung ihres Personals.
- (3) Die der HSU/UniBw H obliegenden Aufgaben werden von ihren Mitgliedern in der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit erfüllt. Der Bund und die HSU/UniBw H haben sicherzustellen, dass ihre Mitglieder die in § 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und den §§ 11, 50 HmbHG erläuterten Freiheitsrechte wahrnehmen können. Die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der HSU/UniBw H ordnen.
- (4) Die HSU/UniBw H wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.
- (5) Die HSU/UniBw H unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Akademische Angelegenheiten, sonstige Angelegenheiten

- (1) Die HSU/UniBw H nimmt die akademischen Angelegenheiten als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. In diesem Bereich unterliegt sie der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörde und des Bundesministeriums der Verteidigung nach Maßgabe des § 112 Abs. 5 HmbHG. § 57 dieser Rahmenbestimmungen bleibt unberührt. Alle sonstigen Angelegenheiten werden von der HSU/UniBw H als Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wahrgenommen.

- (2) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören die mit der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Ausbildung, ihrer Weiterentwicklung und der Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere
1. der Lehrbetrieb und die Hochschulprüfungen,
 2. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Mitwirkung bei Berufungsverfahren,
 4. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur HSU/UniBw H ergebenden Rechte und Pflichten,
 5. die Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 6. die Erarbeitung von Ordnungen zur Regelung akademischer Angelegenheiten,
 7. die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade und Ehren.
- (3) Zu den sonstigen Angelegenheiten gehören insbesondere
1. die Personal- und Gebührenangelegenheiten,
 2. die Mitwirkung bei Aufstellung und Vollzug des Haushalts; das Kassen- und Rechnungswesen,
 3. die Verwaltung der Liegenschaften sowie Organisation und Betrieb aller Universitätseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen im Rahmen bestehender Zuständigkeitsregelungen,
 4. die Ausübung des Hausrechts,
 5. alle sonstigen Aufgaben als Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 3 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

- (1) Die HSU/UniBw H wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und staatlichen sowie staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie beteiligt sich an der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und dem Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (2) Die HSU/UniBw H beteiligt sich an der Fortentwicklung des Hamburger Hochschulwesens.
- (3) Das Zusammenwirken mit anderen Hochschulen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde und dem Bundesministerium der Verteidigung. Es kann sich vor allem erstrecken auf:
1. Abstimmung oder gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung,
 2. Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die an ihrer Hochschule keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten haben, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen,
 3. Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme und gemeinsamer Lehrveranstaltungen,
 4. gemeinsame Nutzung von Einrichtungen.

Teil B - Mitglieder der HSU/UniBw H

§ 4 Übersicht

(1) Mitglieder der HSU/UniBw H sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Studierenden,
3. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und -lehrer,
4. *frei*,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die Kanzlerin oder der Kanzler, die Leiterin oder der Leiter des Studentenbereichs und die anderen an der HSU/UniBw H hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. die Professur- und Juniorprofessurvertreterinnen und -vertreter,
9. die entpflichteten und die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren.
10. die Beschäftigten staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und der Hochschule bzw. der Forschungseinrichtung ihre dienstliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität ausüben.

(2) Die Rechtsstellung anderer mit ihr verbundener Personen regelt die HSU/UniBw H in ihrer Grundordnung.

§ 5 Studierende, Studentischer Konvent

(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Universität; das Nähere regeln die Bestimmungen über die Immatrikulation und Exmatrikulation. Das Studium der Soldatinnen und Soldaten ist Dienst; die Pflichten und Rechte nach dem Soldatengesetz bleiben unberührt.

(2) Voraussetzungen für die Immatrikulation sind:

1. der Nachweis der nach dem Hamburgischen Landesrecht für ein Studium an einer Hochschule in universitären Studiengängen beziehungsweise die für ein weiterbildendes Studium jeweils geforderten Bildungsvoraussetzungen,
2. bei studierenden Soldatinnen und Soldaten ferner
 - a) eine wirksame Versetzungs- oder Kommandierungsverfügung,
 - b) die bestandene Offizierprüfung,
 - c) die Verpflichtung auf eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren.

(3) Die Studierenden haben im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen das Recht, Lehrveranstaltungen frei zu wählen und innerhalb eines Studienganges Studienrichtungen und Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit sie

angeboten werden und Studienplätze verfügbar sind; sie sind berechtigt, wissenschaftliche Meinungen zu erarbeiten und zu äußern. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

- (4) Zur Wahrnehmung der in Absatz 6 genannten Aufgaben wird der Studentische Konvent gebildet. Er besteht aus 24 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden. 20 Mitglieder des Konvents werden von den Studierenden der Universität nach näherer Bestimmung in der Wahlordnung für 1 Jahr direkt gewählt; die Grundsätze des § 35 Abs. 1 gelten entsprechend. Zusätzlich entsendet jede Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden in den Konvent. Der Studentische Konvent wählt unverzüglich nach den Wahlen aus seiner Mitte bis zu 4 Sprecherinnen und Sprecher, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen (Sprecherinnen- und Sprecherrat). Der Sprecherinnen- und Sprecherrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende des Sprecherinnen- und Sprecherrats hat Sitz und beratende Stimme im Akademischen Senat.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden jeder Fakultät (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) bilden die Fachschaftsvertretung. Fachschaftssprecherin oder -sprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Aufgabe des Konvents und des Sprecherinnen- und Sprecherrats ist die Wahrnehmung der Belange der Studierenden, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere:
 1. das Befassen mit fakultätsübergreifenden Fragen,
 2. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 3. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (7) Dem Studentischen Konvent und der Vertretung in akademischen Gremien werden im Rahmen des Haushalts die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Rechtsverhältnisse der Gaststudierenden sowie der Studierenden werden in den Bestimmungen über die Immatrikulation und die Exmatrikulation bzw. in der Gasthörerinnen- und Gasthörerordnung geregelt.

§ 6 Professorinnen und Professoren

- (1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der HSU/UniBw H obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr; sie haben ihre Fächer angemessen zu vertreten. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung und auf der Grundlage des Studienkonzeptes der HSU/UniBw H an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der HSU/UniBw H mitzuwirken und Prüfungen abzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin oder des Professors vom Bundesministerium der Verteidigung zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.
- (3) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und Studienabschnitten abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Universitätsorgane zu verwirklichen.
- (4) Art und Umfang der von der einzelnen Professorin oder dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der HSU/UniBw H erstellt.
- (5) Die Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle bestimmt entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben, welche Einstellungs Voraussetzungen (§ 37) gefordert werden.
- (6) Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit führen die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“. Nach dem Ausscheiden aus der HSU/UniBw H kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde weitergeführt werden.
- (7) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.
- (8) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 7 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu

qualifizieren. § 6 Absätze 1 bis 4 finden auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung. Ihre Aufgaben sind so festzulegen, dass ihnen hinreichend Zeit zur Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 bleibt.

- (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Andernfalls kann es um bis zu ein Jahr verlängert werden.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin und die Einzelheiten zur Übertragung einer unbefristeten Professur an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Tenure Track) regelt die HSU/UniBw H durch Satzung, die der Zustimmung des BMVg bedarf.
- (4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 8 frei

§ 9 frei

§ 10 Hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fakultäten, den Betriebseinheiten oder den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten Beamtinnen oder Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professur zugewiesen ist, ist die Inhaberin oder der Inhaber der Professur weisungsbefugt.
- (2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung an Forschung und Verwaltung auch, den Studierenden unter der Verantwortung einer Professorin, eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist.
- (3) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

- (4) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sie werden entsprechend der Funktionsbeschreibung des Dienstpostens in einem befristeten oder unbefristeten Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt.
- (5) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen auch die Soldatinnen und Soldaten, die an der HSU/UniBw H hauptberuflich wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter entsprechende Dienstleistungen erbringen.

§ 11 Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Juniorprofessorinnen und Professoren oder Juniorprofessoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.
- (2) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Andere an der HSU/UniBw H hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Andere an der HSU/UniBw H hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Angehörigen der Universitätsverwaltung und das Stammpersonal des Studierendenbereiches sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen, der Betriebseinheiten und der wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie nicht zu den unter §§ 6 bis 11 genannten Personengruppen gehören.

§ 13 Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Lehrauftrages ist eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig; sie nehmen die ihnen übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben selbständig wahr. Sie sind als solche nicht Mitglieder der HSU/UniBw H.
- (2) Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der HSU/UniBw H verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Universität Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.
- (3) Lehraufträge werden durch den Senat auf Vorschlag der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommission oder des Studienbereiches beschlossen. Die Zuständigkeiten der Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 14 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

- (1) Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen unterstützende Aufgaben in Forschung und Lehre unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder Juniorprofessorin oder eines Professors oder Juniorprofessors. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (2) Studentische Hilfskräfte erbringen Dienstleistungen nach Weisung der Professorin oder Juniorprofessorin oder des Professors oder Juniorprofessors, der oder dem sie fachlich zugeordnet sind.
- (3) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte höherer Semester/Trimester können bei entsprechender fachlicher Eignung auch zur Mitarbeit in Tutorien herangezogen werden. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt und sind als solche nicht Mitglieder der HSU/UniBw H.

§ 15 frei

Teil C - Aufbau und Organisation der HSU/UniBw H

I. Leitung der HSU/UniBw H

§ 16 Präsidentin, Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt die HSU/UniBw H hauptberuflich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der an der HSU/UniBw H tätigen Beamtinnen und Beamten; sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Soldatinnen und Soldaten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allgemein dienstlicher Hinsicht. Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Ordnung der HSU/UniBw H und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Akademischen Senats. Sie oder er beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident ist zu jeder Sitzung aller übrigen Kollegialorgane einzuladen. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Fällen die kurzfristige Einberufung der Gremien verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie oder er kann eine Vertretung entsenden.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, über alle Angelegenheiten, die die HSU/UniBw H betreffen, unterrichtet zu werden. Sie oder er kann Vorlage der

Akten fordern. Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben kann sie oder er weiter von den zuständigen Stellen der HSU/UniBw H die Beratung bestimmter Angelegenheiten und eine Entscheidung oder Stellungnahme verlangen.

- (6) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Akademischen Senats.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse und Maßnahmen, die sie oder er für rechtswidrig hält, zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der HSU/UniBw H, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist die Präsidentin oder der Präsident zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie oder er zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Kollegialorgane der HSU/UniBw H gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn die Kollegialorgane beschlussunfähig sind oder es rechtswidrig unterlassen zu beschließen oder aus sonstigen Gründen dazu außerstande sind. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Kollegialorgane die ihnen obliegenden Beschlüsse rechtmäßig gefasst haben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 17 Rechtsstellung der Präsidentin, des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Grund einer Vorschlagsliste des Akademischen Senats der HSU/UniBw H vom Bundesministerium der Verteidigung bestellt und gemäß § 132 BBG für die Dauer von sechs Jahren zur Bundesbeamtin oder zum Bundesbeamten auf Zeit ernannt. Alternativ kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll nicht vorgeschlagen werden, wer die sechsjährige Amtszeit vor Eintritt in den Ruhestand nicht vollendet haben wird.
- (2) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der HSU/UniBw H mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat erstellt eine Vorschlagsliste. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Vorschlagsliste zustande, benennt das Bundesministerium der Verteidigung der HSU/UniBw H geeignete Personen. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der HSU/UniBw H noch keine geeignete Person vorgeschlagen worden, kann das Bundesministerium der Verteidigung eine Präsidentin oder einen Präsidenten bestellen.
- (3) Eine einmalige Wiederbestellung ohne vorherige Ausschreibung ist auf einen mit absoluter Mehrheit beschlossenen Vorschlag des Akademischen Senats zulässig. In diesem Fall findet Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung.

- (4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Zustimmung des BMVg mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats abgewählt werden.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident wird in akademischen Angelegenheiten durch mindestens zwei, höchstens drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. In Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 18 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren vom Akademischen Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten haben Sitz und beratende Stimme im Akademischen Senat. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nehmen die mit ihren Aufgabenbereichen zusammenhängenden Aufgaben auf Universitätsebene wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer akademischer Organe oder Gremien fallen. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind zugleich Vorsitzende der für ihre Aufgabenbereiche eingesetzten Senatsausschüsse.

II. Zentraler Bereich

§ 19 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat beschließt in allen die HSU/UniBw H als Ganzes berührenden akademischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Akademische Senat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Beschlussfassung für die Grundordnung der HSU/UniBw H und die Rahmengesäftsordnung für die akademischen Gremien,
 2. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

3. Beschlussfassung über für alle Fakultäten der HSU/UniBw H geltende Allgemeine Prüfungsordnungen,
 4. Stellungnahme zu den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, den Promotions- und Habilitationsordnungen,
 5. Stellungnahme zu Vorschlägen der Fakultäten zur Fortentwicklung abgestufter und aufeinander bezogener Studiengänge und Studienabschlüsse,
 6. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen,
 7. Beschlussfassung über Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und die Verleihung akademischer Würden,
 8. Stellungnahme zu der Erteilung der Lehrbefugnis,
 9. Beschlussfassung über Beiträge zur Planung der weiteren Entwicklung der HSU/UniBw H,
 10. Stellungnahme zu Anträgen auf Professurvertretungen.
- (3) Der Akademische Senat beschließt den Beitrag der HSU/UniBw H zum Haushaltsvoranschlag.
- (4) Der Akademische Senat koordiniert die Tätigkeit der Fakultäten.

§ 20 Senatsausschüsse

- (1) An der HSU/UniBw H bestehen folgende ständige Senatsausschüsse:
1. Senatsausschuss für Lehre und Studium,
 2. Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Senatsausschuss für Haushalts-, Planungs- und Bauangelegenheiten,
 4. Senatsausschuss für Bibliotheksangelegenheiten.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können weitere Senatsausschüsse eingesetzt werden. Die Gruppen der Universitätsmitglieder im Sinne von § 32 Abs. 3 müssen angemessen vertreten sein.
- (3) Die Grundordnung regelt im Übrigen die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse.

§ 21 Zentrale Einrichtungen

- (1) An der HSU/UniBw H bestehen folgende zentrale Einrichtungen:
1. die Universitätsbibliothek,
 2. das Rechenzentrum,
 3. das Hochschuldidaktische Zentrum,
 4. das Sprachenzentrum,
 5. das Sportzentrum.
- (2) Auf Vorschlag des Akademischen Senats können vom Bundesministerium der Verteidigung weitere Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen als zentrale Einrichtungen errichtet, aufgehoben oder geändert werden, soweit dies mit

Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist. Ihre Leiterinnen und Leiter unterstehen der Präsidentin oder dem Präsidenten.

- (3) Jede zentrale Einrichtung erhält eine Betriebsordnung, die auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Akademischen Senat beschlossen wird und Aufgaben und Organisation regelt.
- (4) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen werden vom Bundesministerium der Verteidigung bestellt; die HSU/UniBw H hat ein Vorschlagsrecht. Es wird der Präsidentin oder vom Präsidenten im Benehmen mit dem Akademischen Senat ausgeübt.
Die Leiterinnen und Leiter nehmen ihre Funktionen hauptamtlich wahr. Die Leiterinnen und Leiter oder ihre Stellvertretungen können an den Sitzungen der Kollegialorgane beratend mitwirken, soweit Tagesordnungspunkte, die sie betreffen, behandelt werden; sie sind entsprechend einzuladen.
- (5) Das Nähere über Organisation und Aufgaben der zentralen Einrichtungen regelt die Grundordnung.

§ 21 a Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung kann als zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Durchführung der Weiterbildung der HSU/UniBw H im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung erhält durch die HSU/UniBw H eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind.

III. Fakultäten

§ 22 Fakultät

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der HSU/UniBw H; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der HSU/UniBw H und der Zuständigkeit der zentralen Universitätsorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der HSU/UniBw H. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Angehörigen, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die HSU/UniBw H gliedert sich in folgende Fakultäten:
 1. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 2. Geistes- und Sozialwissenschaften,
 3. Maschinenbau und Bauingenieurwesen,
 4. Elektrotechnik.
- (3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung des Lehrangebotes,
 2. die Beschlussfassung über die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und die Promotions- und Habilitationsordnungen,
 3. die Durchführung der Hochschulprüfungen,
 4. die Durchführung der studienbegleitenden fachlichen Beratung,
 5. die Fortentwicklung der Curricula,
 6. die Pflege der Forschung und Lehre,
 7. die Bestellung der Berufungsausschüsse und die Beschlussfassung über deren Vorschlagslisten,
 8. *frei*,
 9. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 10. die Verleihung akademischer Grade,
 11. die Beschlussfassung zur Verleihung der Würde einer Professorin oder eines Professors nach § 56 und der Erteilung der Lehrbefugnis.
- (4) Auf Vorschlag und unter der Verantwortung einer Fakultät können Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen vom Bundesministerium der Verteidigung errichtet, aufgehoben oder geändert werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.
- (5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.
- (6) Die Fakultäten können für die einzelnen Studiengänge Studiendekaninnen oder -dekane einsetzen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er besitzt keine Zuständigkeiten für die Verteilung von Ressourcen.

§ 23 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Fakultät, soweit diese Rahmenbestimmungen und die Grundordnung der HSU/UniBw H nichts anderes bestimmen. Soweit es die Angelegenheiten zulassen, sollen sie der Dekanin oder dem Dekan zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Der Fakultätsrat überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen und Mitgliedern im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltung und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend jeweils geltender dienstrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Fakultät setzt einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss hat Entscheidungsbefugnis. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.
- (4) Der Fakultätsrat kann weitere Ausschüsse einsetzen. Er kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 24 Dekanin, Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der HSU/UniBw H und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist beratendes Mitglied des Akademischen Senats.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren in der Regel für zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Zusammentritt eines neuen Fakultätsrats gewählt. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit dem Fakultätsrat angehören.
- (3) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie oder er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Präsidentin oder der Präsident zu unterrichten.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann unaufschiebbare Entscheidungen, die zur Zuständigkeit des Fakultätsrates gehören, allein treffen. Der Fakultätsrat ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Er kann diese Entscheidungen ändern oder aufheben.
- (5) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 25 ISA-Zentrum

- (1) Für den Bereich der Interdisziplinären Studienanteile (ISA) wird als zentrale Einrichtung für die Planung und Organisation des Studiums der ISA ein ISA-Zentrum unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten errichtet. Das ISA-Zentrum ist für alle mit der Planung, Organisation, Koordination, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehre und des Studiums im Bereich der ISA verbundenen Aufgaben sowie für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich.
- (2) Das Nähere regelt die ISA-Ordnung.

§ 26 Studienbereich

- (1) Zur Entwicklung, Planung und Sicherstellung des Lehrangebotes für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird von den Fakultäten Elektrotechnik, Maschinenbau und Bauingenieurwesen sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingerichtet. Ihm wird bezüglich der Studienordnung, der Prüfungsordnungen und der sonstigen den Studiengang betreffenden Ordnungen Entscheidungsbefugnis übertragen. Die im Übrigen wahrzunehmenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt die Grundordnung.
- (2) Die Aufgaben des Studienbereichs werden vom Studienbereichsausschuss wahrgenommen. Die in den beteiligten Fakultätsräten vertretenen Gruppen mit Aus-

nahme der Studierenden bestellen durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter die Mitglieder des Studienbereichsausschusses sowie deren Stellvertretungen wie folgt:

1. drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät WiSo,
 2. zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät ET,
 3. eine Professorin oder einen Professor der Fakultät MB,
 4. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät WiSo,
 5. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ET bzw. MB im Wechsel,
 6. eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der Fakultät WiSo, ET bzw. MB im Wechsel,
 7. zwei Studierende; sie werden von den Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gewählt.
- (3) Der Studienbereichsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Studienbereichsausschusses eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (4) Das Nähere regelt die Grundordnung.

IV. Studierendenbereich

§ 27 Aufgaben und Organisation

- (1) Die studierenden Soldatinnen und Soldaten der HSU/UniBw H und das militärische Stammpersonal sind im Studierendenbereich organisatorisch zusammengefasst. Der Studierendenbereich dient der truppendienstlichen Führung der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere auf den Gebieten der soldatischen Erziehung und Ordnung, der militärischen Aus- und Fortbildung, der Betreuung und Fürsorge sowie der Personalbearbeitung. Auftrag und Aufgaben im Einzelnen sind u.a. in der „*Inneren Ordnung*“ des Studierendenbereichs geregelt.
- (2) Der Studierendenbereich ist gegliedert in Studierendenfachbereiche und den Sanitätsbereich.

§ 28 Leiterin, Leiter des Studierendenbereichs, Leiterinnen, Leiter der Studierendenfachbereiche

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Studierendenbereichs ist die oder der truppendienstliche Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten an der HSU/UniBw H, soweit sie nicht einem anderen truppendienstlichen Vorgesetzten unterstellt sind. Sie oder er hat Sitz und beratende Stimme im Akademischen Senat; sie oder er hat

das Recht, beratend an den Sitzungen der Senatsausschüsse und gemeinsamen Kommissionen teilzunehmen. Ihre oder seine Aufgaben sind in der Dienstanzweisung für den Leiter Studentenbereich festgelegt.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Studierendenfachbereiche sind die truppendienstlichen Vorgesetzten aller Soldatinnen und Soldaten des jeweiligen Studierendenfachbereiches, soweit sie nicht einem anderen truppendienstlichen Vorgesetzten unterstellt sind.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Studierendenfachbereiche haben Sitz und beratende Stimme im jeweiligen Fakultätsrat und das Recht, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse der jeweiligen Fakultät mit Ausnahme der Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufungsausschüsse teilzunehmen. Sie können sich im Einzelfall durch eine Leiterin oder einen Leiter einer Studierendenfachbereichsgruppe vertreten lassen.
Die Leiterin oder der Leiter des Studierendenfachbereichs Elektrotechnik hat Sitz und beratende Stimme auch im Studienbereichsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen.
- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Studierendenfachbereichsgruppen sind die truppendienstlichen Vorgesetzten aller Soldatinnen und Soldaten der jeweiligen Studierendenfachbereichsgruppe.

V. *Verwaltungsbereich*

§ 29 Kanzlerin, Kanzler

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSU/UniBw H steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten eine Kanzlerin oder ein Kanzler zur Seite. Sie oder er ist die leitende Beamtin bzw. der leitende Beamte der Universitätsverwaltung. Sie oder er hat Sitz und beratende Stimme im Akademischen Senat und das Recht, beratend an den Sitzungen der übrigen Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralen Bereichs teilzunehmen.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt.¹ Das der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Haushalt bei der Ausführung des Haushalts zustehende Widerspruchsrecht ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten geltend zu machen. Gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht statt, ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung einzuholen.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Bundesministerium der Verteidigung ernannt. Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Die Präsidentin oder der Präsident der HSU/UniBw H hat das Vorschlagsrecht.

¹ § 9 BHO

§ 30 Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung, den Fakultätsverwaltungen und den diesen entsprechenden Verwaltungen sowie dem Verwaltungspersonal in den sonstigen Einrichtungen der HSU/UniBw H.
- (2) Zu den Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere die administrativen Teile der akademischen Aufgaben, die Bewirtschaftung des Haushaltes sowie die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens, der Personal- und Gebührenbearbeitung, des Liegenschaftswesens und der Beschaffung.

§ 31 Haushaltswesen

- (1) Der HSU/UniBw H werden Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen im Rahmen des Bundeshaushalts zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die Verwaltung erstellt den Beitrag der HSU/UniBw H zum Voranschlag des Bundeshaushaltsplanes sowie die mehrjährige Finanzplanung aufgrund von Beiträgen, die von den Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen, den Fakultätsräten, dem Studienbereich und dem Akademischen Senat erstellt werden. Die vom Akademischen Senat beschlossene mehrjährige Finanzplanung sowie der von ihm beschlossene Beitrag zum Bundeshaushaltsplan werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt.

Teil D - Grundsätze der Mitwirkung

§ 32 Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HSU/UniBw H ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mitglieder der HSU/UniBw H, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalentscheidungen zuständig ist.
Das Nähere bestimmt die Grundordnung.
- (2) Die Mitglieder der Kollegialorgane der HSU/UniBw H werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden in diesen Organen für die Dauer eines Jahres gewählt. Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen ist grundsätzlich für jede Vertreterin und jeden Vertreter eine Stellvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer),

2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
4. die anderen an der HSU/UniBw H hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

je eine Gruppe.

- (4) Der Akademische Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die übrigen Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit die Grundordnung dies vorsieht.
- (5) Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch die Grundordnung geregelt. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 33 Zusammensetzung des Akademischen Senats und der Fakultätsräte

- (1) Im Akademischen Senat sind mit Stimmrecht vertreten:

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

- (2) Beratende Mitglieder des Akademischen Senats sind:

1. die Vizepräsidentinnen und -präsidenten,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Leiterin oder der Leiter des Studierendenbereichs,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler,
5. die oder der Vorsitzende des Sprecherinnen- und Sprecherrats des Studentischen Konvents.

- (3) In den Fakultätsräten sind mit Stimmrecht vertreten:

1. sieben Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Beratende Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der zuständigen Studienfachbereiche.

§ 34 Mitwirkung in besonderen Fällen

- (1) An Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professorinnen und Professoren, die Präsidentin oder der Präsident, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studierenden stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar betreffen, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. Dem Gremium angehörende andere Universitätsmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der HSU/UniBw H wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Ob ein anderes Universitätsmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (2) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder Berufungsverfahren betreffen, verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.
- (3) Beim Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen können auch diejenigen Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken, die dem Fakultätsrat nicht als Mitglieder angehören.
- (4) An der Entscheidung über Berufungsvorschläge können Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.
- (5) An der Durchführung von Habilitationen können Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben.
- (6) Sind die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen oder einer gemeinsamen Kommission übertragen worden, gelten die Mitwirkungsvorschriften für Professorinnen und Professoren entsprechend.
- (7) Entscheidungen, die Forschung oder Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der

Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

- (8) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüferin oder Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

§ 35 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Kollegialorganen der HSU/UniBw H werden in einer Wahlordnung geregelt. Dabei ist vorzusehen, dass sie in freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt werden. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Gruppenvertreterinnen und -vertreter werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn einer Wahlgruppe oder einer Wahlgruppe in einem Wahlbereich nicht erheblich mehr als 150 wahlberechtigte Mitglieder angehören. Briefwahl ist zu ermöglichen.
- (2) Zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung der Fakultäten im Akademischen Senat kann die Wahlordnung bestimmen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer (§ 32 Abs. 3 Nr. 1) und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 32 Abs. 3 Nr. 3) innerhalb der Fakultäten als Wahlbereiche gewählt werden.
- (3) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat sind alle Mitglieder der HSU/UniBw H, bei den Wahlen zu den übrigen Kollegialorganen jeweils nur die Angehörigen des betreffenden Bereichs wahlberechtigt.

§ 36 Verfahrensbestimmungen für Kollegialorgane

- (1) Die Kollegialorgane werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Akademische Senat der HSU/UniBw H hat eine Rahmengeschäftsordnung für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen zu erlassen.
- (2) Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig

war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Das Nähere regelt die Rahmengesäftsordnung.

Teil E - Berufungsverfahren

§ 37 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen werden; in Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium
2. die pädagogische Eignung und

3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion ein Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bestand, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben.

§ 38 Berufungsvorschläge

- (1) Die Stellen der Professorinnen und Professoren sind rechtzeitig von der Präsidentin oder vom Präsidenten der HSU/UniBw H im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (2) Vor der Ausschreibung prüft und entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der HSU/UniBw H im Benehmen mit dem Akademischen Senat, ob die Stelle besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.
- (3) Nach Ausschreibung der Stelle bestellt der zuständige Fakultätsrat einen Berufungsausschuss, der aus fünf Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus den Gruppen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und zwei Studierenden der Fakultäten besteht. Darüber hinaus kann der zuständige Fakultätsrat Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit beratender Stimme benennen. Es können auch Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestellt werden. Mindestens eine oder einer von ihnen muss das Fach der zu besetzenden Stelle vertreten.

Bei fremdfinanzierten Professuren kann der Mittelgeber ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses nach Maßgabe vertraglicher Regelungen benennen, das die Voraussetzungen zur Einstellung als Professorin und Professor oder Juniorprofessorin und Juniorprofessor oder die Voraussetzungen zur Ernennung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor oder zur Privatdozentin und zum Privatdozent erfüllt. Im Übrigen können diese sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät Mitglieder mit beratender Stimme sein.

- (4) Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bereitet der Berufungsausschuss eine Vorschlagsliste vor, die mindestens drei Namen enthalten muss. Mitglieder der HSU/UniBw H dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen.
- (5) Die Vorschlagsliste ist spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die HSU/UniBw H von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Professur

Kenntnis erhält. Wird eine Professur dadurch frei, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

- (6) Legt die HSU/UniBw H innerhalb dieser Fristen keine Vorschlagsliste vor, kann das Bundesministerium der Verteidigung die Präsidentin oder den Präsidenten auffordern, innerhalb von drei Monaten eine Vorschlagsliste der HSU/UniBw H vorzulegen. Legt die Präsidentin oder der Präsident die Vorschlagsliste nicht fristgemäß vor, kann das Bundesministerium der Verteidigung verlangen, dass ihm die Bewerbungsakten vorgelegt werden, so dass es unter Berücksichtigung der Gutachten eine Berufungsliste erstellen kann. Das Bundesministerium der Verteidigung soll der HSU/UniBw H Gelegenheit geben, zu dieser Liste innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen.
- (7) Der Vorschlagsliste muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. für universitäre Studiengänge an anderen Hochschulen eingeholt werden. Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerberinnen und Bewerber an der HSU/UniBw H stützen. Gleichzeitig ist eine Liste aller auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
Der Fakultätsrat fasst Beschluss über die Vorschlagsliste. Nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat legt sie die Präsidentin oder der Präsident dem Bundesministerium der Verteidigung und der zuständigen Landesbehörde vor.
- (8) Legt die HSU/UniBw H innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Vorschlagsliste vor, ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (9) Wird Personen vertretungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, so sind die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden.

§ 39 Sondervotum

- (1) Professorinnen und Professoren der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuss angehörende Professorinnen und Professoren sowie dem Akademischen Senat angehörende Professorinnen und Professoren und die Präsidentin oder der Präsident der HSU/UniBw H können dem Bundesministerium der Verteidigung über die zuständigen Universitätsorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können von der Dekanin oder vom Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen.
- (3) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 40 Berufungen

- (1) Über die Berufungen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Es ist an die Reihenfolge der Vorschläge grundsätzlich gebunden. Voraussetzung für die Berufung ist die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zur Vorschlagsliste.
- (2) Nach Anhörung der HSU/UniBw H kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden.
- (3) Die Berufungsverhandlungen führt die Präsidentin oder der Präsident, sofern das Bundesministerium der Verteidigung diese nicht an sich zieht.
- (4) Für Bleibeverhandlungen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei Ausstattungsfragen sind zunächst die Verhandlungen mit der HSU/UniBw H zu führen.

§ 41 Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Für das Berufungsverfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die gelten §§ 38, 39 und 40 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Teil F - Forschung

§ 42 Aufgaben der Forschung

Die Forschung in der HSU/UniBw H dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der HSU/UniBw H alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 43 Koordination der Forschung

- (1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der HSU/UniBw H koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirkt die HSU/UniBw H mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Forschungsschwerpunkte sollen in der HSU/UniBw H besonders gefördert werden.
- (2) Die HSU/UniBw H berichtet dem Bundesministerium der Verteidigung in vierjährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der HSU/UniBw H; der Bericht ist von der HSU/UniBw H zu veröffentlichen.

In den Forschungsbericht sollen insbesondere aufgenommen werden:

1. die Gegenstände der Forschungsvorhaben,
2. die an den Forschungsvorhaben Beteiligten,
3. die Dauer der Forschungsvorhaben,
4. eine kurze, allgemein verständliche Darstellung der Forschungsergebnisse.

Der Forschungsbericht soll Grundlage für Verbesserungen der Forschungsorganisation sein.

- (3) Die Mitglieder der HSU/UniBw H haben bei der Erstellung des Forschungsberichts mitzuwirken.

§ 44 Institute an der Universität

Auf Antrag des Akademischen Senats kann wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht Teil der HSU/UniBw H sind, vom Bundesministerium der Verteidigung mit Zustimmung des Landes Hamburg die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg verliehen werden (Institut an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg). Die Mitglieder dieser wissenschaftlichen Einrichtungen haben das Recht, alle Einrichtungen der HSU/UniBw H im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen, sofern die Erfüllung der Aufgaben der HSU/UniBw H dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 45 Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nur zum Teil aus den der HSU/UniBw H zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Forschungsvorhaben nach Satz 1 ist Teil der Universitätsforschung.
- (2) Ein Universitätsmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 in der HSU/UniBw H durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der HSU/UniBw H sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.
- (3) Drittmittelprojekte sind der Fakultät anzuzeigen. Sofern Ressourcen in Anspruch genommen werden, die nicht den Fakultäten zugewiesen sind, ist das Drittmittelprojekt auch der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Die Durchführung eines Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der HSU/UniBw H kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben nach Absatz 1 werden grundsätzlich von der HSU/UniBw H verwaltet. Die Mittel sind für den von der Geldgeberin oder dem Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften, sofern die Geldgeberin oder der Geldgeber keine Bestimmungen trifft.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der HSU/UniBw H durchgeführt werden, werden auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Forschungsvorhabens als Personal des Bundes eingestellt. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen.
- (6) Überschüsse der HSU/UniBw H aus Forschungsvorhaben, die in der HSU/UniBw H durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der HSU/UniBw H als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der HSU/UniBw H für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 46 Freistellung für Forschung

Die Freistellung der Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit ist in besonderen Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt.

§ 47 Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch die §§ 42 bis 45 unberührt.

Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 48 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

Teil G - Studium und Prüfungen

§ 49 Grundsätze des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld innerhalb und außerhalb der Bundeswehr vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend vermitteln. Das Studium soll die Studentin und den Studenten

zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Die Belange der Streitkräfte sollen angemessene Berücksichtigung finden.

- (2) Die Fachstudiengänge werden durch Interdisziplinäre Studienanteile (ISA) ergänzt.
- (3) Die Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Die zuständigen Gremien stellen auf der Grundlage ihrer Studienplanung das Lehrangebot sicher. Sie können im Rahmen von § 5 Abs. 3 den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen sind im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bekannt zu geben.
- (5) Das weiterbildende Studium ist dem jeweiligen Studiengang zugeordnet. Es setzt einen berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Für die Gestaltung des Lehrangebots gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

§ 50 Studienordnungen

- (1) Die HSU/UniBw H erstellt für jeden Studiengang eine Studienordnung. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.
- (2) Innerhalb eines Studiengangs wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit die Art des Studiengangs und das Lehrangebot dies zulassen.
- (3) Die Studienordnungen sind dem Bundesministerium der Verteidigung und der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

§ 51 Prüfungen

- (1) Die Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studentin oder der Student das Ziel des Studiums erreicht hat oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation). Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt.
- (3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Prüfungsordnungen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie selbständig lehren, befugt. Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für

besondere Aufgaben können nach Maßgabe der Prüfungsordnungen Hochschulprüfungen abnehmen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (4) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (5) Für die Hochschulprüfungen gelten im Übrigen die landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 52 Prüfungsordnungen

- (1) Die Prüfungsordnungen der HSU/UniBw H enthalten die für die Prüfungen geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere
 1. die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen,
 2. den Zweck der Prüfungen,
 3. die Regelstudienzeit und die Gliederung der Prüfungen, die Meldefristen und die Prüfungstermine,
 4. die Prüfungsorgane,
 5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen,
 6. das Zulassungsverfahren,
 7. Gegenstand, Form und Verfahren der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die Prüfungsfächer, die Bearbeitungszeit zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
 8. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
 9. Wiederholung der Prüfungen,
 10. die Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 11. den zu verleihenden akademischen Grad.

- (2) Die Prüfungsordnungen werden sowohl der zuständigen Landesbehörde als auch dem Bundesministerium der Verteidigung zur Genehmigung vorgelegt. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H in Kraft.
- (3) Schließt das weiterbildende Studium mit einer Hochschulprüfung ab, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 53 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die HSU/UniBw H den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bachelor- oder Mastergrad.
- (2) Aufgrund der Promotions- bzw. Habilitationsordnungen der Fakultäten bzw. der insoweit gleichgestellten Bereiche verleiht die HSU/UniBw H den entsprechenden Doktorgrad.

Teil H - Akademische Ehrungen

§ 54 Verleihung der Würde einer Ehrengastin, eines Ehrengastens

- (1) Die HSU/UniBw H kann Persönlichkeiten, die sich um sie verdient gemacht oder deren wissenschaftliche Leistungen in besonderem Maße die Lehre und Forschung an der HSU/UniBw H beeinflusst haben, die Würde einer Ehrengastin oder eines Ehrengastens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung verleihen.
- (2) Die Verleihung beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Einzelheiten werden durch eine von der HSU/UniBw H zu erstellende Ordnung geregelt.

§ 55 Privatdozentin, Privatdozent

Die Fakultät verleiht habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die *venia legendi* (Lehrbefugnis). Die Lehrbefugnis kann auch einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler erteilt werden, die oder der sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat. Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „*Privatdozentin*“ oder „*Privatdozent*“ zu führen und verpflichtet zur Lehre; sie begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung in der HSU/UniBw H. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 56 Akademische Bezeichnung Professorin, Professor

Das Bundesministerium der Verteidigung kann Personen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben und an der HSU/UniBw H lehren, auf Antrag des Akademischen Senats im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Bezeichnung „*Professorin*“ oder „*Professor*“ als akademische Würde verleihen. Das Nähere regelt eine Ordnung.

Teil J - Schlussbestimmungen

§ 57 Genehmigung

Die von den Kollegialorganen der HSU/UniBw H im Rahmen ihrer Zuständigkeit für akademische Angelegenheiten erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen neben der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde auch derjenigen des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Rahmenbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich treten die „Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Hochschule der Bundeswehr Hamburg“ vom 1. September 1990 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.